

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 143

ausgegeben am 21. April 2020

Verordnung

vom 21. April 2020

über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-QbGV)

Aufgrund von Art. 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung im Jahre 2020 (QV 2020) angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19).

2) Die Durchführung der QV 2020 hat unter Einhaltung der behördlichen Empfehlungen betreffend Hygiene und sozialer Distanz zu erfolgen.

3) Zu diesem Zweck finden die QV 2020 in Abweichung von den Prüfungsbestimmungen der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen (BiVo) und der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung statt.

Art. 2

Richtlinien

1) Grundlage für die Durchführung der QV 2020 der beruflichen Grundbildung bilden die von den zuständigen schweizerischen Stellen erlassenen Richtlinien¹; diese Richtlinien gelten für die Zwecke dieser Verordnung in Liechtenstein als anerkannt.

2) Die Richtlinien stellen sicher, dass die QV 2020 eine Überprüfung der praktischen, fachlichen und allgemeinbildenden Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach den Verordnungen nach Art. 1 Abs. 3 gleichwertig ist.

Art. 3

Abweichungen vom geltenden Recht

1) In Abweichung von den Bestimmungen der BiVo findet im Qualifikationsbereich Berufskennnisse keine Abschlussprüfung statt. Die Berechnung der Note für diesen Qualifikationsbereich wird in den Richtlinien geregelt.

2) In Abweichung von Art. 7 Bst. a der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung findet im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung keine Schlussprüfung statt. Die Berechnung der Note für diesen Qualifikationsbereich wird in den Richtlinien geregelt.

3) Für die Durchführung des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit bestehen drei Prüfungsvarianten. Die Prüfungsvarianten, das Verfahren zu ihrer Festlegung und die Berechnung der Note werden in den Richtlinien geregelt.

4) Die Richtlinien regeln weitere Abweichungen von den BiVo bezüglich Bestehensregeln, Berechnung der Gesamtnote, Einbezug der Erfahrungsnote sowie Spezialfälle wie Sonderformen praktischer Arbeiten und die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit die geltenden Bestimmungen der BiVo wegen der Coronapandemie nicht umgesetzt werden können.

¹ Die Richtlinien sind im Internet unter der folgenden Adresse abrufbar: www.sbf.admin.ch > Das SBFI > Rechtliche Grundlagen > Berufsbildung.

Art. 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 16. Oktober 2020.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef